

Welt, die Tischgemeinschaft mit Jesus Christus. Der Christ hat die geschichtliche Verwirklichung dessen anzustreben, was in der Eucharistie bereits gegenwärtig ist. In diesem Sinne ist nach dem bereits zitierten Wort Pius' XII. die Eucharistie Quelle und Mitte aller Frömmigkeit.

Wenn ich über diese paar Grundgedanken hinaus nichts recht Greifbares anbieten und kein neues „Innenprogramm“ aufzeigen konnte, so ist das vielleicht nicht unbedingt ein Mangel. Es muß jeder selber sehen, wie er in seiner Welt, in seinem Beruf und seiner Ehe Gottes Ordnung durchsetzt und auf seine Weise fromm ist.

Im apokryphen Thomas-Evangelium findet sich ein Gleichnis vom Gottesreich, das mir in diesem Zusammenhang einiges aufzudecken scheint: Das Mehl rinnt aus dem geborstenen Krug auf den Weg, ohne daß die Frau, die ihn trägt, es bemerkt. Der kostbare Inhalt ist scheinbar verloren, doch der Weg ist weithin sichtbar markiert. Das möchte ich allen zum Trost sagen, die wegen des Zerbrechens einer früheren Form Angst haben, das Wesentliche zu verlieren. „Wir tragen die Gnade in irdenen Gefäßen“ (2 Kor 4, 7) sagt Paulus. Vielleicht müssen diese Gefäße immer wieder einmal zerschlagen werden, damit der Inhalt sichtbar und ein Weg markiert wird. Mag die Form zerbrechen, mag man auch das Wort als veraltet und unpassend ablehnen: das Wesentliche, was damit gemeint war, muß auch heute bleiben.

RUDOLF ZINNHOBLE

Geistliche Gerichtsbarkeit und organisatorischer Aufbau im ehemaligen Großbistum Passau

Zum Buch O. Hageneders: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich.

An räumlicher Ausdehnung war Passau ehemals die größte Diözese des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Sie umfaßte bis zur Abtrennung des österreichischen Diözesananteils (1783/85) unter Josef II. neben dem gegenwärtigen Bistum Passau noch die heutigen Diözesen Linz, St. Pölten und Wien. Wien freilich war schon 1469 zum unabhängigen Stadtbistum geworden; nach der Erhebung zum Erzbistum (1722) erfuhr es eine territoriale Vergrößerung um das Viertel unter dem Wienerwald. *Othmar Hageneder* hat kürzlich das mittelalterliche geistliche Gerichtswesen für die ehemalige Diözese Passau eingehend untersucht und ist zu interessanten und bedeutenden Ergebnissen gelangt¹.

Die Rechtsprechung erfolgte zunächst innerhalb der Diözesansynode, einer aus Klerikern und Laien bestehenden Versammlung. Sie darf gleichsam als ein Abbild der „ecclesia universalis“ verstanden werden, als eine Symbiose zwischen dem laikalen und klerikalen Element innerhalb der einen Kirche. Diese germanisch geprägte Epoche des kirchlichen Rechtswesens unterlag allmählich einschneidenden Veränderungen, die durch den Investiturstreit eingeleitet wurden und im wesentlichen auf eine Scheidung des weltlichen und des geistlichen Bereiches der Christenheit hinausliefen. In der Diözese Passau begann sich dieser Wandel auf dem Gebiet des Gerichtswesens unter Bischof Wolferger (1191–1204) abzuzeichnen, dem es gelang, die Teilnahme der Laien

¹ O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 10) (342). Verlag Hermann Böhlau Nachf., Graz - Wien - Köln 1967, Leinen S 190.—.

an der geistlichen Rechtsprechung in andere Bahnen zu bringen. Nicht, als ob die Laien im geistlichen Gericht gar keine Rolle mehr gespielt hätten! Aber was ihnen einst de iure zustand, wurde ihnen dann nur noch auf Grund päpstlicher Delegationen zugebilligt. Das vom römischen bzw. päpstlichen Recht herrührende Delegationswesen wurde so auch zum Mittel, die Bedeutung des Ordinarius innerhalb seiner Diözese zu heben, weil dadurch seine Stellung als iudex ordinarius eine besondere Akzentuierung erfuhr.

Ganz ähnlich sollte der Landesfürst vorgehen. Hier ist besonders Ottokar von Böhmen zu nennen, der die unter den Babenbergern begonnene Politik der Entvogtung fortsetzte, d. h. selber die Stelle eines Vogtes beanspruchte, auf diese Weise die Klöster von ihren Vögten befreite und deren defensio dem Landschreiber übertrug. Dadurch erweiterte er die Sphäre seines Einflusses und wies „immer mehr Fälle vor sein persönliches Gericht, das als Hofgericht das alte ständische Landtaiding abzulösen begann.“ Praktisch war nun auch er auf das Delegationswesen angewiesen, wobei er auf päpstliche Praktiken als Vorbild zurückgreifen konnte. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen wird also von Hageneder ebenfalls eingehend behandelt.

Die Konzentration der diözesanen Rechtsprechung auf eine Person, den Bischof, verlangte allmählich neben den delegierten Richtern auch nach Hilfsorganen von Amts wegen. Daher wurde in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts für den östlichen, von Passau weit entfernten Diözesananteil ein eigenes administratives Haupt bestellt, der Generalvikar bzw. der Offizial. Der Kremser Dechant Ludolf ist 1326 und 1330 (260, Anm. 10) als „Alberti Pataviensis episcopi vicarius generalis“ belegt. 1329 scheint Pfarrer Wilhelm von Mannswörth als „officialis domini episcopi Pataviensis in sancto Yppolito“ (261) auf. Es ist also anzunehmen, daß die beiden Ämter ursprünglich getrennt waren. Später waren sie in der Regel in Personalunion verbunden, wofür Hageneder auch auf Parallelen in anderen Diözesen verweisen kann (264, Anm. 45). Gegen 1419 wurde in der Person des Ruprecht (oder Rupert) von Weltz wieder ein eigener Generalvikar ernannt, der nun wohl für die ganze Diözese Passau zuständig war; er war ja auch „cancellarius curie Pataviensis“ (267, Anm. 50).

Für den mit der Passauer Bistumsgeschichte Vertrauten dürfte bereits klar geworden sein, daß hier ein von der bisherigen Literatur abweichendes Bild vom organisatorischen Aufbau der Diözese geboten wird. Bisher folgte man L. H. Krick, der darauf hinweist, daß 1315 das Bistum in zwei Offizialate (Land ob der Enns bzw. Land unter der Enns) aufgeteilt wurde; die Offiziale für Ob der Enns wären ursprünglich mit den Generalvikaren in Passau ident gewesen². Nach Hageneder gibt es zunächst nur einen Offizial und einen Generalvikar für den Diözesananteil unter der Enns! Er vermerkt, daß erstmals 1470 in Passau ein Offizial nachweisbar ist (286, Anm. 165). Demnach kann man auch, so muß man weiterfolgern, erst ab etwa dieser Zeit von einem Offizialat ob der Enns sprechen; vorher scheint dieses Passau viel näher gelegene Gebiet mit dem Bischof und den Archidiakonen sein Auslangen gefunden zu haben.

Dieses Bild ist so neu, daß man eine nähere Auseinandersetzung mit der von Krick mitgeteilten Liste der „Offiziale und Generalvikare für das Land ob der Enns“ gewünscht hätte, die vor 1480 immerhin 19 Namen zählt³. Bei dem eigenwilligen Umgang Kricks mit den Quellen, der auch sonst zu beobachten ist⁴, ist es ohneweiters

² L. H. Krick, Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatsstifte des Bistums Passau, Passau 1922, 221. Ihm folgen z. B. E. Tomek, Kirchengeschichte Österreichs I (Innsbruck 1935), 312; J. Oswald, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit, ZRG, KA 30 (1941), 131–164, vgl. 136.

³ Krick, a. a. O. 214–216.

⁴ Der Rezensent konnte zum Beispiel nachweisen, daß die von Krick für das 14. und 15. Jahrhundert namhaft gemachten Lorch Archidiakone urkundlich nicht als solche vorkommen. Vgl. dazu meine noch ungedruckte kirchengeschichtliche Habilitationsschrift, Die Passauer Bistumsmatrikeln — Das Archidiakonat Mattsee, Graz 1968, Bd. I, 104 f., Anm. 8.

denkbar, daß das erwähnte Verzeichnis bei näherer Prüfung in nichts zusammenfällt. Gleich den ersten Namen, Ludolf von Krems, konnte ja Hageneder, wie gezeigt, in ganz andere Zusammenhänge stellen. Ab 1419 scheint Krick die Generalvikare mit den Offizialen und Offizialatskommissaren vermengt zu haben, wie schon ein flüchtiger Blick auf die von Hageneder erstellten Verzeichnisse der Generalvikare (268 f, Anm. 54) und der von Leonhard von Laimingen (1423–1451) ernannten Amtsträger (288, Anm. 174) zeigen dürfte. Dennoch wird man noch alle Namen der Krick-Liste systematisch untersuchen müssen.

Wo verlief die Grenze zwischen den Offizialaten? Nach J. Oswald gehörte noch das ganze Dekanat Lorch, das sich bis über die Ybbs nach Niederösterreich hinein erstreckte, zur „oberen Diözese“⁵. Hageneder vertritt, wobei er allerdings sehr vorsichtig formuliert, die Ansicht (269), daß die Dekanats- mit der Offizialatsgrenze nicht übereinstimmte; d. h. die Ybbs hätte (in etwa) die Ostgrenze des Dekanates Lorch, die Enns hingegen die Westgrenze des Offizialates unter der Enns gebildet. So gesehen erscheint es aber doch auffällig, daß der Offizial für das Land ob der Enns seinen Sitz in Enns haben konnte (286, Anm. 165 und Register, 311), das zugleich auch der Hauptort für ein Dekanat, das zu einem beachtlichen Teil zum Offizialat unter der Enns gehört haben soll, gewesen wäre. Es sei in diesem Zusammenhang auch noch auf die Passauer Bistumsmatrikeln von 1633/43 verwiesen, in denen das Dekanat Lorch nicht zum „*officialatus Passaviensis inferioris Austriae*“ gerechnet wird, sondern in der Teilmatrikel für „*Austria superior*“ eingeordnet ist.

Dem gleichen Einteilungsprinzip folgt ein „*Catalogus alphabeticus omnium monasteriorum et beneficiorum in dioecesi Passaviensi supra et infra Onasum*“ aus dem Jahre 1689. Obwohl hier von der Diözese *ob* und *unter* der Enns die Rede ist, wird also das ganze Dekanat Lorch zum Diözesangebiet *ob* der Enns gerechnet! Das zeigt wohl, daß auch die in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen für die Offizialate nicht zu pressen sind. Man hat einfach die „politische“ Terminologie übernommen, ohne sich deswegen auch an die politische Einteilung zu halten. Demnach dürfte Hageneder Stellen, die von einem Offizialat *ob* bzw. *unter* der Enns sprechen, etwas überinterpretiert haben, wenn er daraus die Enns als Grenzfluß des unteren Offizialates erschloß. Noch die Diözesanerrichtungsurkunde für Linz hielt sich ja an die alte Zweiteilung des Bistums, während erst die endgültigen Diözesangrenzen der politischen Einteilung folgten⁶.

Doch kehren wir zum Hauptthema des Buches zurück. Auch nach der Konzentration des geistlichen Diözesangerichtswesens auf den Bischof wurde die Strafgerichtsbarkeit häufig synodal gehandhabt. Hierfür standen im Westen die Archidiaconats-, im Osten die Dekanatsynoden zur Verfügung. Ein gutes Beispiel aus der Zeit um 1250 haben wir in einer die Pfarre Wartberg an der Krems betreffenden Urkunde (OÖUB III, 171 n. 174). In diesem Zusammenhang sei es gestattet, darauf hinzuweisen, daß auch hier der für die westliche und östliche Diözesanhälfte je verschiedene organisatorische Aufbau greifbar wird. Während der Westen in Archidiaconate unterteilt war, war das östliche Offizialat in Dekanate gegliedert. Die bis gegen 1300 nachgewiesenen „*archidiaconi Austriae*“ genügen ja nicht, auch für den Osten eine ehemals vorhandene Archidiaconatseinteilung zu erweisen, da es sich um Vertreter des Bischofs im gesamten Bereich des östlichen Diözesananteils gehandelt haben kann. Jedenfalls treten dort mit dem Auftreten der Offiziale die Archidiakone zurück, während sie sich im Westen mit ständig abnehmender Bedeutung bis ins 17. Jahrhundert halten konnten. Krick erwähnt für das Jahr 1313 Ortolf von Murring als letzten „*archidiaconus Austriae*“⁷, der auch für 1315 in dieser Eigenschaft namhaft gemacht wird⁸. Aber

⁵ Oswald, a. a. O. 139.

⁶ Dazu meine Anm. 4 zitierte Arbeit, Bd. I, 55 f.

⁷ Krick, a. a. O. 222.

⁸ Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt, Bd. XII, 499 f.

gerade für 1313 konnte ich keine Quelle finden, und der Hinweis auf 1315 ist nur der Literatur entnommen. Bezeugungen für 1311, 1312, 1337 und 1321 (ÖÖUB V, 41 n. 42, 75 n. 75; VI, 619 n. 60, 624 n. 65) sowie für 1316, 1318, 1319, 1321 und 1322⁸ kennen ihn dagegen stets nur als Dechant und Kanonikus, so daß man dessen Erwähnungen als Archidiakon so lange mißtrauen wird, als keine einwandfreien Belege beigebracht sind. Vereinzelt – und daher überraschend – ist die Nennung eines Simon als „archidiaconus et plebanus in Tulna“ sowie als „iudex ordinarius“ in einer St. Pöltner Urkunde von 1363 (UB St. Pölten I, 1891, 560–562 n. 466; vgl. Hageneder, 263, Anm. 40, 285 f, Anm. 165). Dieses nur kopia! überlieferte Dokument ist nicht nur wegen der so späten Erwähnung eines unterennsischen Archidiakons merkwürdig, sondern auch wegen dessen Verwendung als ordentlicher Richter, was in unserem Raume sonst nicht vorkommt⁹. J. Lampel, der Herausgeber des Urkundenbuches, spricht im Kopfregist nur von einem Erzpriester, scheint also auch schon Verdacht geschöpft zu haben.

Noch eine letzte Frage sei kurz angeschnitten. Von seinem Material aus gelangte Hageneder zur – wieder mit der nötigen Vorsicht dargebotenen – Überzeugung, daß es zum Unterschied von anderen Gebieten in unserer Diözese keine wirkliche Konkurrenz zwischen dem Bischof einerseits und dem Offizial und den Archidiakonen andererseits gab (286 f.). Als Begründung gibt er den trefflichen Hinweis, daß die Durchorganisierung der Diözese zeitlich ziemlich spät anzusetzen ist, so daß den Archidiakonen weniger Zeit als anderswo blieb, ihre Stellung zu festigen. Das schon genannte Verschwinden der „archidiaconi Austriae“ und die Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte Auflösung des räumlich sehr ausgedehnten Archidiakonats Lorch¹⁰, zu dem auch das Gebiet zwischen Enns und Ybbs und nahezu das ganze Mühlviertel gehört hatte, scheint mir aber zumindest eine gewisse Angst des Bischofs vor allzu mächtigen Archidiakonen erkennen zu lassen.

Hageneders Schrift hat einem sehr spröden Material eine Fülle neuer Erkenntnisse abgewonnen. Sie hat nicht nur den unter dem Einfluß des römisch-päpstlichen Rechtes vollzogenen tiefgreifenden Wandel des bischöflichen und landesfürstlichen Gerichtswesens aufgezeigt, sondern stellt geradezu ein Handbuch für die Interpretation aller jener mittelalterlichen Urkunden dar, die geistliche Prozesse im Raum der mittelalterlichen Diözese Passau betreffen. Darüber hinaus aber finden sich – und gerade das habe ich zu zeigen versucht – viele wertvolle Anregungen für die Erforschung des organisatorischen Aufbaus des Passauer Bistums, die hoffentlich bald aufgegriffen werden.

⁹ Dankenswerte Mitteilung von Dr. O. Hageneder (Linz).

¹⁰ Es zerfiel fortan in zwei unabhängige Dekanate, wobei die Donau die Grenze bildete.